

weitergereicht an: am:	<b>Beschluss-Nr.:</b> 2011/069 (I)
Gremium: <b>Kreistag</b>  Sitzung: <b>16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig</b>	Aktenzeichen:  Vorlage-Nr.: 2011/069/2 (I)  Datum: 06.07.2011
<b>aufgehoben/geändert am:</b>	<b>durch Beschl.-Nr.:</b>

### Beschlussgegenstand

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Übertragung und Übernahme von Aufgaben der nach §§ 11 Abs. 1; 34 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 SächsSächsLRettDPVO zu betreibenden und zu finanzierenden Integrierten Regionalleitstelle (IRLS) Feuerwehr/Rettungsdienst in der Kreisfreien Stadt Leipzig zwischen dem Rettungszweckverband der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) und dem Landkreis Leipzig

### Beschlusstext

Der Kreistag stimmt

der "Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung und Übernahme von Aufgaben der nach §§ 11 Abs. 1; 34 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 SächsLRettDPVO zu betreibenden und zu finanzierenden Integrierten Regionalleitstelle (IRLS) Feuerwehr/ Rettungsdienst in der Kreisfreien Stadt Leipzig zwischen dem Rettungszweckverband der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) und dem Landkreis Leipzig" zu.

gez.

**Dr. Gerhard Gey**

**Landrat**

- Siegel -

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Übertragung von Aufgaben zur Errichtung und den Betrieb einer  
Integrierten Regionalleitstelle für den  
Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Zwischen dem

**Landkreis Leipzig**

vertreten durch den Landrat,

und dem

**Rettungszweckverband der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln** (Landkreis Mittelsachsen),

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben zur Errichtung und den Betrieb einer Integrierten Regionalleitstelle für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz geschlossen:

**Präambel**

Diese Vereinbarung wird auf der Grundlage von § 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) sowie der Beschlüsse des Kreistages des Landkreis Leipzig vom 04.05.2011, Beschluss 2011/046, und der 36. Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) vom 18.04.2011, Beschlüsse 222/2011 und 223/2011, geschlossen.

**§ 1**

(1)

Der Rettungszweckverband der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) überträgt und der Landkreis Leipzig übernimmt die Aufgaben der nach §§ 11 Abs. 1; 34 Abs. 2 SächsBRKKG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 SächsLRettDPVO perspektivisch zu errichtenden, zu betreibenden und zu finanzierenden Integrierten Regionalleitstelle (IRLS) Feuerwehr/Rettungsdienst in der Kreisfreien Stadt Leipzig.

(2)

Alle mit der Errichtung und Betreuung der IRLS auf den Landkreis Leipzig entfallenden Kosten trägt dieser selbst.

(3)

Der Rettungszweckverband der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) überträgt und der Landkreis Leipzig übernimmt die Regelung und Vornahme der Personalüberleitungen der als Disponenten und Techniker in der Leitstelle Grimma beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die künftig Integrierte Regionalleitstelle Leipzig entsprechend ihres am Rettungszweckverband bestehenden Beteiligungsanteils.

(4)

Der Rettungszweckverband der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) überträgt und der Landkreis Leipzig übernimmt die Regelung und Vornahme der Personalüberleitungen der als Mitarbeiter der Verwaltung im Rettungszweckverband beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Höhe des auf den Landkreis entfallenden Beteiligungsanteils auf den Landkreis Leipzig.

## **§ 2**

(1)

Zu dieser Vereinbarung bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen in gegenseitigem Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

(3)

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Borna, den 06.07.2011

**gez.**

**i.V. Klaus-Jürgen L i n k e**  
**Landkreis Leipzig**

**gez.**

**Dr. Gerhard Gey**  
**Rettungszweckverband**